

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 112 SGB III Teilhabe am Arbeitsleben

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Aktualisierung zum 20.04.2017

- Ergänzung des Bezuges zwischen Gesamtprozess Reha und dem 4-Phasen-Modell vor dem Hintergrund der aktuellen Weisung zur Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell).
- Ergänzung der Textpassage bzgl. Schweigepflichtentbindungserklärung.
- Entfernung der Textpassage zu „sonstigen Sozialleistungen“ während Maßnahmen der Eignungsabklärung/Arbeitserprobung zur thematischen Bündelung in den Fachlichen Weisungen zu § 45 SGB IX.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 112 SGB III **Teilhabe am Arbeitsleben**

(1) Für Menschen mit Behinderungen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.

(2) 1Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. 2Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Eingliederungsziele.....	5
3.	Auswahl der Leistungen	5
4.	Leistungsrechtliche Auswirkungen	7



Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Nach § 7 SGB IX richten sich die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. § 112 SGB III ist für die BA die im SGB III grundlegende Norm für die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Sie greift sowohl den im § 49 Abs. 1 SGB IX enthaltenen Leistungszweck als auch die bei Auswahl der Leistungen zu berücksichtigenden Aspekte des § 49 Abs. 4 SGB IX als spezialgesetzliche Regelung im SGB III auf.

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Rehabilitand*innen

2. Eingliederungsziele

(1) § 112 Abs. 1 SGB III bestimmt, zu welchem Zweck die BA Leistungen zur Teilhabe erbringt. Die Leistungen sind auf eine positive Entwicklung der Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen ausgerichtet und sollen seine (dauerhafte) berufliche Eingliederung sichern.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(2) Um eine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen, ist für jeden Einzelfall eine realistische Beurteilung der Erfolgsaussichten der jeweiligen Förderung vorzunehmen. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die nach Abschluss der Maßnahme eine Teilhabe am Arbeitsleben des Menschen mit Behinderungen auf dem für ihn erreichbaren Arbeitsmarkt erwarten lassen.

(3) Leistungen können sich nur an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III richten. Grundlage für die Leistungsgewährung ist demnach eine Reha-Antragstellung gem. § 14 SGB IX und eine entsprechende positive Entscheidung. An besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen ist die Gewährung der Leistungen nicht geknüpft.

Leistungsberechtigte

(4) Das Ziel der Leistungen ist erst erreicht, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert ist, d. h. eine dauerhafte Integration realisiert ist. Näheres zum Abschluss des Rehabilitationsverfahrens regelt die Fachliche Weisung zum § 14 SGB IX.

Dauerhafte Integration

3. Auswahl der Leistungen

(1) § 112 Abs. 2 SGB III enthält Grundsätze, die bei der Auswahl der für den konkreten Fall in Betracht kommenden Leistung bzw. Kombination von Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

Auswahlkriterien



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

zu berücksichtigen sind. Es ist zudem der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 SGB III).

Hinweise zu den einzelnen Auswahlkriterien:

- Die Eignung ist auf Basis einer prognostischen Einzelfallbeurteilung festzustellen. Wesentlich ist, ob der Mensch mit Behinderungen unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit in der Lage sein wird, an der Maßnahme teilzunehmen, und nach deren Abschluss eine Tätigkeit im angestrebten Beruf auf Dauer verrichten kann.
- Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten einer Leistung hat auch die Neigung des Leistungsberechtigten. Demnach ist zu berücksichtigen, ob er der Maßnahme und dem Ziel positiv gegenüber eingestellt ist.
- Die bisherige Tätigkeit ist zu berücksichtigen, um eine unterwertige Beschäftigung zu vermeiden.
- Die Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, d. h. die perspektivischen Vermittlungschancen zu prüfen, ist maßgeblich, um die Aussichten am Arbeitsleben zu verbessern. Es soll verhindert werden, dass Mittel für Leistungen aufgebracht werden, die von vorneherein keinen dauerhaften Erfolg erwarten lassen.

Bei der Prüfung der Auswahlkriterien sind die Grundsätze der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen.

(2) Der Gesamtprozess der individuellen Rehabilitation ist gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und ggf. mit Beteiligten im Rahmen der Teilhabeplanung abzustimmen (siehe Fachliche Weisungen zu §§ 19 und 20 SGB IX). Die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen sind zu dokumentieren und entsprechend den Entwicklungen anzupassen. Hierbei hat sich das Handeln an den Grundlagen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit zu orientieren.

(3) Ist es für eine zielgerichtete Maßnahmedurchführung notwendig, dem Leistungserbringer ergänzende Unterlagen wie bspw. Gutachten oder Ergebnisse vorgeschalteter Maßnahmen zu übermitteln, so ist hierfür eine schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Menschen mit Behinderungen einzuholen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

(4) Reichen die vorhandenen Erkenntnisse, ggf. auch nach Einschaltung der Fachdienste, für die zu treffende Entscheidung nicht aus, ist zunächst die berufliche Eignung des Menschen mit Behinderungen abzuklären oder durch eine Arbeitserprobung zu prüfen, ob eine bestimmte Eingliederungsmaßnahme Aussicht auf Erfolg hat. Es handelt sich hierbei um Diagnosemaßnahmen, die in das Verfahren zur

Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Auswahl von Leistungen einbezogen werden, aber noch keine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellen. Zu den Diagnosemaßnahmen gehören auch die Maßnahmen zur Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIAM).

(5) Über die Durchführung/Teilnahme an einer Diagnosemaßnahme ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Dass eine Diagnosemaßnahme durchgeführt wurde, ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Bildungsmaßnahmen.

**Einzelfallbezogene
Entscheidung**

(6) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme zur beruflichen Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung entstehen (Maßnahmekosten, Reisekosten usw.), sind gemäß § 49 Abs.4 SGB IX zu übernehmen.

Teilnahmekosten

4. Leistungsrechtliche Auswirkungen

(1) Da die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung die Verfügbarkeit (gem. § 139 SGB III) nicht ausschließt, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen während der Teilnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld

(2) Ein Anspruch auf Übergangsgeld bzw. Ausbildungsgeld kann sich durch die Teilnahme grundsätzlich nicht begründen, da es sich förderrechtlich nicht um Bildungsmaßnahmen handelt. Eine Ausnahme zum Bezug von Übergangsgeld während der Teilnahme regelt § 65 Abs. 3 SGB IX.

**Übergangsgeld/Aus-
bildungsgeld**